

Marktgemeinde St. Peter Freienstein
Pol. Bezirk: Leoben
Land: Steiermark

KUNDMACHUNG

Verordnung

Auf Grund des §38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, wird folgende Verordnung erlassen:

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke), das sind gemäß §11 Z. 2 leg cit. Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im freien vorgesehen sind, ist im Bereich des Marktplatzes und am hinteren Teil der Schulwiese in 8792 St. Peter Freienstein, am

15.11.2025, zwischen 18:00 und 21:45 Uhr

gestattet.

Der Bürgermeister:

Marktgemeindeamt
St. Peter-Freienstein

(DI. Wolfgang Gomar)

Angeschlagen am 13.11.2025
Abgenommen am: 17.11.2025